

Stiftungstranchen – Kleinvieh

Von Elmar Peine

Als die Redaktion von RenditeWerk vor einem Jahr deutsche Fondsgesellschaften fragte, für welche Fonds sie mit der Einführung des Investmentsteuerreformgesetzes die Auflegung einer Stiftungstranche planen, signalisierten über zehn Gesellschaften solche Tranchen. Heute, acht Monate nach dem Inkrafttreten der Reform, gibt es nicht einmal eine Handvoll Stiftungstranchen im Sektor.



nannten Nichtveranlagungsbescheinigung investieren. Der Vorteil: Der Gesetzgeber erspart es den Fondsgesellschaften, für solche Tranchen Steuern auf (deutsche) Unternehmensgewinne abführen zu müssen, die sich die Stiftungen dann aufwändig zurückholen könnten.

Die Kritiker der Tranchen wie etwa Mario Kuppe von der Deutschen Oppenheim FO hatten von Anfang an

vorgerechnet, dass Stiftungen bei einem typischen Stiftungsfonds mit einem Anteil von vielleicht fünf Prozent an deutschen Aktien maximal zwischen „0,02 bis 0,13 Prozent“ des Fondsvermögens pro Jahr einsparen könnten.

Kuppes Beiträge unter anderem in RenditeWerk und bei den Kollegen von DIE STIFTUNG

könnten einiges zur Haltung in Fondsgesellschaften und Stiftungen beigetragen haben. Und auch wir raten zur Vorsicht, wenn Anteilsklassen so klein sind, dass die Effekte der umgelegten Fixkosten einen größeren negativen Effekt auf die Rendite als umgekehrt die eingesparten Steuern haben.

Dennoch: Ab einer Größe von 20 bis 30 Millionen Euro dürften sich die Stiftungstranchen rechnen. Und dann gilt: Kleinvieh macht auch Mist!

Impressum

ViSdP: Dr. Elmar Peine
Dr. Friedhelm Hellme
FinComm
Schönleinstr. 6a | 10967 Berlin
info@renditewerk.net
Art Direktion: Mika Schiffer
Foto: Titel und Seitenkopf: Larissa Mönch

Disclaimer

ALLE ANGABEN WURDEN SORGFÄLTIG RECHERCHIERT UND GEPRÜFT. FÜR DIE RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT UND AKTUALITÄT KANN DENNOCH KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN. INSBESONDERE KANN KEINE GEWÄHR FÜR DIE INHALTE ÜBERNOMMEN WERDEN, AUF DIE DIESER LETTER ETWA DURCH EINEN LINK VERWEIST. ETWAIGE ANLAGEEMPFEHLUNGEN STELLEN LEDIGLICH MEINUNGEN DAR, DIE OHNE UNSERE VORANKÜNDIGUNGEN WIEDER GEÄNDERT WERDEN KÖNNEN. SOFERN AUSSAGEN ÜBER RENDITEN, KURSGEWINNE ODER SONSTIGE VERMÖGENSZÜWÄCHSE GETÄTIGT WERDEN, STELLEN DIESE LEDIGLICH PROGNOSEN DAR, FÜR DEREN EINTRITT WIR KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN. SOWEIT STEUERLICHE ODER RECHTLICHE BELANGE BERÜHRT WERDEN, SOLLTEN DIESE VOM ADRESSATEN MIT SEINEM STEUERBERATER BZW. RECHTSANWALT ERÖRTERT WERDEN.